



# Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkung

Die Freiheit des Erblassers, durch letzten Willen (z.B. Testament) über sein Vermögen zu verfügen, ist zugunsten von Nachkommen und Vorfahren sowie Ehegatten durch das Pflichtteilsrecht gesetzlich eingeschränkt.

Pflichtteilsberechtigter sind grundsätzlich alle Nachkommen (eheliche und uneheliche Kinder, Adoptivkinder, Enkel und Urenkel) und, falls solche fehlen, die Vorfahren (Eltern, Adoptiveltern, Großeltern). Das Pflichtteilsrecht des Ehegatten besteht neben dem Pflichtteilsanspruch der Nachkommen oder Vorfahren. Die Geschwister des Erblassers sind niemals pflichtteilsberechtigter.

Pflichtteilsansprüche bestehen nur dann, wenn der Erblasser ein Testament errichtet hat. Ist kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Die Pflichtteilsberechtigter sind also jene Personen, die der Erblasser in seinem letzten Willen bedenken muss. Diese werden auch als Noterben bezeichnet.

Nicht pflichtteilsberechtigter sind allerdings Vorfahren, Nachkommen oder Ehegatten, die vor dem Erblasser verstorben, erbnunfähig oder erbnunwürdig sind, rechtmäßig enterbt wurden oder auf ihr Erbrecht verzichtet haben.

Das gesetzliche Pflichtteilsrecht gewährt den Pflichtteilsberechtigter eine Mindestquote am Nachlass. Diese kann der Erblasser den Pflichtteilsberechtigter durch sein Testament oder durch ein Vermächtnis zuwenden.

Das Gesetz sieht für jeden Nachkommen (auch uneheliche Kinder) und für den Ehegatten als Pflichtteil die Hälfte dessen vor, was ihm nach der gesetz-

lichen Erbfolge zugefallen wäre. Vorfahren gebührt ein Drittel des gesetzlichen Erbteils. Zur Ermittlung der Pflichtteilsquote muss daher zunächst festgestellt werden, was der Pflichtteilsberechtigter nach der gesetzlichen Erbfolge (ohne letztwillige Verfügung) erhalten hätte.

Nun könnte der Erblasser sein Vermögen durch Schenkungen zu Lebzeiten derart vermindern, dass der Pflichtteilsanspruch aller oder bestimmter Berechtigter geschmälert oder gar vereitelt wird. Um das zu verhindern, sieht das Gesetz vor, dass auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigter Kindes oder des pflichtteilsberechtigter Ehegatten Schenkungen (mit einigen Ausnahmen) an pflichtteilsberechtigter Personen oder Dritte dem aktiven Nachlassvermögen rechnerisch hinzuzufügen sind, so als wäre die Schenkung nicht vorgenommen worden, und ausgehend von diesem rechnerisch erhöhten Nachlass der Pflichtteilsanspruch jedes Pflichtteilsberechtigter zu berechnen ist. Jeder Pflichtteilsberechtigter, der selbst eine Schenkung erhalten hat, muss sich diese auf den durch die hinzugefügten Schenkungen entstandenen Erhöhungsbetrag anrechnen lassen.

Dieser erhöhte Pflichtteil ist aus dem zum Todeszeitpunkt vorhandenen Nachlassvermögen zu entrichten. Reicht das Nachlassvermögen nicht aus, kann der Pflichtteilsberechtigter den Rest vom Beschenkten fordern. Man spricht vom sogenannten Schenkungspflichtteil oder Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkung.

Schenkungen, die der Erblasser aus bloßen Einkünften oder zu gemeinnützigen Zwecken oder früher als zwei Jahre vor seinem Tod an nicht pflichtteilsberechtigter Personen (z.B. die Lebensgefährtin) gemacht hat, sind von den Anrechnungsvorschriften nicht betroffen.

Schenkungen an Personen, die selbst pflichtteilsberechtigter sind, sind unbefristet anzurechnen.

Bei der Berechnung des Schenkungspflichtteils ist der Wert der Zuwendung zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers maßgeblich. Bei Geldbeträgen ist die Entwicklung des inneren Geldwertes zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass Pflichtteils-/Pflichtteilsergänzungsansprüche in der Regel binnen drei Jahren, gerechnet ab dem Tod des Erblassers, bei sonstiger Verjährung gerichtlich geltend zu machen sind.

**Vor einiger Zeit hatte der Oberste Gerichtshof folgenden Fall zu lösen (9Ob 48/09p):**

Anna ist das einzige Kind von Gerhard, der unter Hinterlassung eines Testaments zugunsten von Bernhard verstorben ist. Gerhard hatte bereits in den letzten Jahren vor seinem Tod den Wunsch, Bernhard sein gesamtes Vermögen zukommen zu

lassen, weshalb er Bernhard bereits zu Lebzeiten Geschenke im Wert von ca. 1.500.000 Euro gegeben hat. Darin ist auch die Schenkung eines Sparbuchs mit einer Einlage von ca. 400.000 Euro enthalten. Bernhard hat dieses Sparbuch aufgelöst und mit dem Realisat einen Kredit abgedeckt. So weit der etwas verkürzt dargestellte Sachverhalt.

Der Oberste Gerichtshof als letzte Instanz hatte nunmehr zu entscheiden, ob die erfolgte Schenkung des Sparbuchs, welches zur Abdeckung von Schulden durch Bernhard verwendet wurde, zur Deckung des Pflichtteilsanspruchs von Anna heranzuziehen ist. Bernhard hat dagegen eingewendet, der Wert des Sparbuchrealisats, mit dem er Schulden getilgt habe, sei in seinem Vermögen nicht mehr vorhanden und der Verbrauch dieses Geldgeschenks sei redlich erfolgt, sodass eine Anrechnung nicht mehr in Frage komme.

**Dazu hat der Oberste Gerichtshof gesagt:**

Der Beschenkte haftet dem verkürzten Noterben grundsätzlich mit der geschenkten Sache, das heißt mit der vorhandenen Bereicherung. Eine Bereicherung liegt vor, wenn der Empfänger des Geschenks noch im Besitz des Vermögensvorteils ist. Ist der Gegenstand der unentgeltlichen Leistung durch den Empfänger gutgläubig verbraucht worden, so ist eine Bereicherung nicht mehr vorhanden. Hat der Empfänger andererseits mit der ihm zugewendeten Geldsumme eine Sache angeschafft, die er noch besitzt, dann ist er insoweit bereichert, als er bei der Anschaffung eigenes Geld erspart hat.

Die Anwendung dieser Grundsätze führt daher dazu, dass der Beschenkte – Redlichkeit vorausgesetzt – zur Deckung des Pflichtteilsanspruchs nur insoweit beizutragen hat, als von dem Geschenk in Natur oder Wert noch etwas vorhanden ist.

Im vorliegenden Fall hat Bernhard das Geldgeschenk aber dafür verwendet, eigene Schulden zu tilgen. Der Wegfall von Schulden durch Tilgung mit dem erhaltenen Geschenk ist nicht dem Besitz der geschenkten Sache oder ihres Wertes, sondern deren Verbrauch gleichzuhalten.

Unredlich hätte Bernhard gehandelt, wenn er mit der Verkürzung des Pflichtteilsanspruchs von Anna hätte rechnen müssen, wobei leichte Fahrlässigkeit genügt, oder die Zuwendung überhaupt der Verletzung ihres Pflichtteilsanspruchs gedient hätte. Mangels erwiesener Unredlichkeit war aber grundsätzlich von seiner Redlichkeit auszugehen und die Schenkung über 400.000 Euro an Bernhard hatte (im Gegensatz zu den sonstigen Schenkungen) daher bei der Ermittlung des Schenkungspflichtteils von Anna außer Betracht zu bleiben.

Die Komplexität des Pflichtteilsrechts, insbesondere der Pflichtteilsergänzung, welche sich anhand dieses Falles zeigt, lässt es wohl geboten erscheinen, sich der Hilfe eines fachkundigen Rechtsanwalts zu versichern. ●



Dr. Gerald Hauska  
Rechtsanwalt  
Hauska & Matzunski Rechtsanwältinnen, Innsbruck